Amtsblatt

L 221

29. Jahrgang

7. August 1986

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Verordnung (EWG) Nr. 2509/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 2510/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	Verordnung (EWG) Nr. 2511/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis
	Verordnung (EWG) Nr. 2512/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
	Verordnung (EWG) Nr. 2513/86 der Kommission vom 5. August 1986 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren
,	Entscheidung Nr. 2514/86/EGKS der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 betreffend die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen
,	Entscheidung Nr. 2515/86/EGKS der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Änderung der Entscheidung Nr. 37/54 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Edelstählen im Sinne der Anlage III des Vertrages
,	Verordnung (EWG) Nr. 2516/86 der Kommission vom 4. August 1986 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan
	Verordnung (EWG) Nr. 2517/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten
	Verordnung (EWG) Nr. 2518/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge

2

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 2519/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 3	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2520/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2521/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 3.	4
	Verordnung (EWG) Nr. 2522/86 der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte zehnte Teilausschreibung	6
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	_
	Rat	
	86/362/EWG:	
	* Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstge- halten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide	7
	86/363/EWG:	
	* Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstge- halten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs	.3
	86/364/EWG:	
	* Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs	8

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2509/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 der Kommission (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Absch	öpfungen
Zolltarifs	watenbezeichnung	Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn		164,11
10.01 B II	Hartweizen	19,41	241,90 (¹) (⁵)
10.02	Roggen	32,29	145,48 (9)
10.03	Gerste	29,27	166,71
10.04	Hafer	66,43	149,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	΄.	
	Aussaat		169,89 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	_	0 '''
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen		
	Sorghum	29,27	100,92 (4)
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-	•	
	sorghum zur Aussaat		178,14 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)	Ó
10.07 D II	Anderes Getreide		0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	11,04	243,02
11.01 B	Mehl von Roggen	58,47	216,94
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß		
,	von Hartweizen	43,17	388,77
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	·	
,	von Weichweizen	11,63	262,17

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2510/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission (4), geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

- gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0,45	0,45	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,39	1,39	1,30
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	4,50	4,50	4,50
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term.	3. Term.	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 (²), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 743/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2416/86 (4), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (5),

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 743/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1986, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

				(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer (³)	AKP/ ÜLG (') (²) (³)
ex 10.06	Reis:			
	B anderer:			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:			
	a) Rohreis (Paddy-Reis):			
	 rundkörniger 		339,29	166,04
	2. langkörniger	_	359,88	176,34
	b) geschälter Reis:			
	1. rundkörniger		424,11	208,45
	2. langkörniger		449,85	221,32
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:			•
	a) halbgeschliffener Reis:			
	1. rundkörniger	13,05	535,98	256,06
	2. langkörniger	12,97	662,63	319,43
	b) vollständig geschliffener Reis:			
	1. rundkörniger	13,90	570,82	273,06
	2. langkörniger	13,90	710,34	342,82
	III. Bruchreis	46,78	194,84	94,42

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 110 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/85 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/86 (⁴), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (5),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzen Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis aus Drittländern

(ECU / Tonne) Nummer des laufender 1. Term. 2. Term. 3. Term. Warenbezeichnung Monat Gemeinsamen **Zolltarifs** 10 11 ex 10.06 Reis: B. anderer: I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis: a) Rohreis (Paddy-Reis): 0 0 0 1. rundkörniger 0 0 0 2. langkörniger b) geschälter Reis: 0 0 0 1. rundkörniger 0 0 0 2. langkörniger II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis: a) halbgeschliffener Reis: 1. rundkörniger 0 0 0 2. langkörniger 0 0 0 b) vollständig geschliffener Reis: 1. rundkörniger 0 0 0 0 0 0 2. langkörniger III. Bruchreis 0 0 0 0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/86 DER KOMMISSION

vom 5. August 1986

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1986

Für die Kommission
Nicolas MOSAR
Mitglied der Kommission

⁽¹) ABI. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26. (²) ABI. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

		Nummer des				Durch	schnittswe	rte je Einh	neit (Betra	g) / 100 k	g netto		
Code	NIMEXE- Kennziffer	Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	23,54	1 034	. 187,79	50,60	161,51	3184	16,70	34701	56,96	15,01
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	53,43	2345	425,70	113,66	367,20	7307	38,15	78 047	128,14	35,31
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	35,18	1 539	279,04	75,82	241,43	4731	24,92	51 927	85,41	22,25
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	46,09	2023	366,69	99,08	315,49	6208	32,65	67972	111,48	29,49
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	52,01	2285	414,84	111,78	356,78	7034	36,90	76657	125,83	33,16
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	45,63	1 997	361,96	98,35	313,18	6137	32,33	67359	110,79	28,87
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	210,32	9 201	1 678,50	444,36	1 445,23	28 868	150,27	305 207	500,97	143,08
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	75,29	3 3 0 7	600,27	161,56	516,43	10 333	53,55	110908	181,96	48,16
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art "Vicia faba maior")	24,63	1 083	196,18	53,03	168,95	3 307	17,44	36383	59,64	15,59
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	8,58	376	68,35	18,25	58,96	1 173	6,12	12532	20,57	5,66
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	110,47	4845	878,70	237,46	756,40	14893	77,93	162912	267,37	70,67
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Feder- hyazinthen- und Steckzwiebeln	11,72	512	93,53	24,76	80,53	1 608	8,37	17007	27,91	7,97
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	277,32	12132	2213,14	585,91	1 905,57	38 063	198,14	402422	660,55	188,65
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Роггее	35,69	1 561	283,09	76,91	244,93	4800	25,28	52681	86,65	22,58
1.80		07.01 K	Spargel:										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	539,59	1	4306,18	,			385,53		1 285,25	367,07
1.80.2	ex 07.01-71	_	— anderer	134,87	5925	1 075,31	1	-	18511	95,93	198 678	325,95	86,27
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	24,26	1065	193,01	52,15	166,06	3 267	17,18	35778	58,67	15,52
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	35,10	1 535	280,13	74,16	241,20	4818	25,08	50 938	83,61	23,87
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	57,16	2 509	454,73	122,87	391,24	7 698	40,49	84 292	138,24	36,57
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	994,95	43 528	7940,18	2102,09	6836,69	136 562	710,88	1 443 785	2 369,88	676,84
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	24,65	1 081	196,10	52,99	168,81	3 3 2 3	17,39	36357	59,67	15,77
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	53,98	2361	430,82	114,05	370,94	7409	38,57	78 337	128,58	36,72
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	69,63	3046	555,73	147,12	478,50	9 5 5 7	49,75	101 050	165,86	47,37
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	31,06	1 366	247,45	66,89	213,10	4172	21,99	45890	75,23	19,67
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsel- lerie	48,68	2138	388,12	104,46	333,91	6 6 8 1	34,62	71711	117,65	31,14
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	68,69	3005	544,85	148,04	471,42	9 239	48,66	101 393	166,77	43,46
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	42,12	1842	336,15	88,99	289,43	5781	30,09	61 123	100,32	28,65
2.20	ex 08.01-50	ех 08.01 С	Ananas, frisch	60,90	2664	486,02	128,67	418,47	8 3 5 9	43,51	88 374	145,06	41,42
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	129,29	5656	1 031,85	273,17	888,44	17746	92,38	187 624	307,97	87,95
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	157,51	6891	1 257,04	332,79	1 082,34	21 619	112,54	228 571	375,18	107,15
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch:										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		Blut- und Halbblutorangen	43,28	1 900	344,34	93,04	296,26	5829	30,66	63 829	104,68	27,69

		Nummer des				Durchs	schnittswer	te je Einh	neit (Betra	g) / 100 k	g netto	· .	1
Code	NIMEXE- Kennziffer	Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		 Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins 	50,39	2 204	402,17	106,47	346,28	6916	36,00	73128	120,03	34,28
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	36,54	1 598	291,61	77,20	251,08	5015	26,10	53025	87,03	24,85
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreu- zungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	42,07	1846	335,16	89,49	289,10	5753	30,04	61 448	100,88	27,79
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	- Mandarinen und Wilkings	23,16	1016	184,31	49,80	158,58	3120	16,41	34 165	56,03	14,82
2.60.3	08.02.28	08.02 B I	— Clementinen	73,51	3 2 2 5	585,59	156,36	505,12	10052	52,48	107362	176,27	48,57
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	56,19	2458	448,44	118,72	386,12	7712	40,14	81 542	133,84	38,22
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	59,03	2 582	471,09	124,71	405,62	8102	42,17	85660	140,60	40,15
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	50,32	2 2 0 1	401,61	106,32	345,80	6907	35,95	73026	119,86	34,23
2.80.2	ex 08.02-70		rosa	65,50	2865	522,78	138,40	450,13	8 9 9 1	46,80	95059	156,03	44,56
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	173,80	7603	1 387,00	367,19	1 194,24	23854	124,17	252 203	413,97	118,23
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	98,17	4294	783,44	207,41	674,56	13474	70,14	142456	233,83	66,78
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	84,23	3 686	668,11	181,53	578,07	11 329	59,67	124330	204,50	53,29
2.100	08.06-13 08.06-15	08.06 A II		70,49	3084	562,59	148,94	484,41	9676	50,36	102 299	167,91	47,95
2.110	08.06-17	00.00 11 11	, rapier	, ,,,,		, , , ,		,					
2.110	08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	54,06	2365	431,48	114,23	371,52	7 421	38,63	78 458	128,78	36,78
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	55,08	2409	439,57	116,37	378,48	7 5 6 0	39,35	79 929	131,19	37,47
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	50,87	2232	405,24	108,20	349,56	6956	36,32	74 297	121,98	33,61
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	63,93	2797	510,21	135,07	439,30	8775	45,67	92773	152,28	43,49
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3890	706,11	190,05	607,49	12155	62,99	130 463	214,04	56,65
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	73,86	3 2 3 1	589,45	156,05	507,53	10137	52,77	107182	175,93	50,24
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	76,45	3355	608,18	164,33	523,28	10 297	54,16	112738	184,89	48,92
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	99,65	4359	795,30	210,54	684,77	13678	71,20	144612	237,37	67,79
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	23,44	1025	187,09	49,53	161,09	3217	16,75	34019	55,84	15,94
2.190		ex 08.09	andere Melonen:			,							1
	ex 08.09-19	CA VOIO	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	28,24	1 235	225,42	59,67	194,09	3877	20,18	40 989	67,28	19,21
2 190 2	ex 08.09-19		— andere	59,94		478,34	1	1	8 227	42,82	86979	142,77	40,77
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	144,16		1 143,46		1	19389	102,13	212790	350,00	91,21
			Kiwis	201,48	i	1 607,92	· ·		l	143,95	Ì	<u> </u>	137,06
2.200		ex 08.09	1		1	1 577,95			1	140,52	1	i	126,92
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	ı	j	1 966,42		1 693,14		176,05			167,62
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	240,40	10/00	1 700,42	320,39	1 0/3,14	33020	1, 0,03	337 300	300,51	107,02

ENTSCHEIDUNG Nr. 2514/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 betreffend die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 60,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung Nr. 31/53 (¹), zuletzt geändert durch die Entscheidung 72/441/EGKS (²), hat die Kommission die Veröffentlichung der in Artikel 60 § 2 Buchstabe a) des Vertrages genannten Preislisten und Verkaufsbedingungen für die Stahlunternehmen und ihre Verkaufsorganisationen geregelt.

Ohne gegen das Diskriminierungsverbot im Sinne von Artikel 60 § 1 des Vertrages zu verstoßen, dürfen die Stahlunternehmen ihre Preise nach Verbrauchergruppen differenzieren, sofern diese Gruppen nicht in Wettbewerb miteinander stehen. Artikel 5 der Entscheidung Nr. 31/53 gestattet es den Unternehmen, von einer Veröffentlichung der von ihnen für einzelne Verbrauchergruppen praktizierten Abweichungen in ihren Preislisten abzusehen.

Angesichts der Lage des Stahlmarkts und um eine Benachteiligung der Stahllagerhändler bei der Belieferung derjenigen Verbraucher, für die es Verbrauchergruppenrabatte gibt, zu vermeiden, erscheint es erforderlich, Artikel 5 der Entscheidung Nr. 31/53 in der Weise neu zu fassen, daß er auf diese Händler angewendet werden kann.

Es ist notwendig, die in der vorliegenden Entscheidung genannten Typen von Abweichungen zu begrenzen, um zu verhindern, daß die nicht der Veröffentlichungspflicht in den Preislisten der Stahlindustrie unterliegenden Preisabweichungen bestimmte in Artikel 2 der Entscheidung Nr. 31/53 genannte Elemente der Preisliste enthalten, die Teil der veröffentlichten Preislisten sein müssen.

Um die Markttransparenz zu erhalten, sind die Stahlunternehmen zu verpflichten, diese Abweichungen auf Wunsch jedem, der ein begründetes Interesse daran geltend macht, mitzuteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 4 und 5 der Entscheidung Nr. 31/53 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 4

- (1) a) Die Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie die in Artikel 5 genannten Abweichungen sind frühestens zwei Arbeitstage nach ihrer Mitteilung an die Kommission anwendbar.
 - b) Die Preislisten und Verkaufsbedingungen werden von den Stahlunternehmen auf Wunsch jedem Interessenten mitgeteilt. Die in Artikel 5 genannten Abweichungen werden auf Wunsch allen Stahllagerhändlern bekanntgegeben. Die Verbraucher müssen auf Wunsch über die Abweichungen der Kategorien, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen, informiert werden.
 - c) Die Kommission kann bestimmen, daß die Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie der in Artikel 5 genannten Abweichungen durch ein eigens zu diesem Zweck herausgegebenes Blatt erfolgt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Änderungen der Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie praktizierten Abweichungen.

Artikel 5

- (1) Die Stahlunternehmen können gegenüber bestimmten Verbrauchergruppen und Stahllagerhändlern die in Absatz 3 genannten Abweichungen praktizieren. Diese brauchen nicht in ihren Preislisten veröffentlicht zu werden. Die Unternehmen dürfen die Abweichungen gegenüber Verbrauchern, die miteinander in Wettbewerb stehen, nicht differenzieren.
- (2) Bei Anwendung derartiger Abweichungen sind die Unternehmen jedoch gehalten, sie der Kommission bekanntzugeben. Die Abweichungen sind auf die geltenden Preislisten anzuwenden.
- (3) Kraft Absatz 1 sind nur folgende Abweichungen anwendbar:
- Abweichungen für bestimmte Abnehmergruppen mit genauer Angabe der Kategorie, für die sie praktiziert werden;
- Rabatte für die Stahllagerhändler;
- Rabatte entsprechend den Mengen, die ein Verbraucher oder Lagerhändler insgesamt im Laufe eines Jahres von Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die den Vorschriften von Artikel 60 des Vertrages unterliegen, bezogen hat;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 6 vom 4. 5. 1953, S. 111. (2) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 42.

- zusätzliche Rabatte, die zeitweilig einer Gruppe von Abnehmern oder den Stahllagerhändlern eingeräumt werden.
- (4) Der Kommission vor Inkrafttreten dieser Entscheidung mitgeteilte Abweichungen dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Vorschriften von Absatz 3 entsprechen.
- (5) Stellt die Kommission fest, daß die Zahl oder der Umfang der Abweichungen eine Veröffentlichung erforderlich macht, so kann sie die Unternehmen der

Eisen- und Stahlindustrie verpflichten, alle oder einzelne Abweichungen, die angewandt werden, in der Preisliste zu veröffentlichen."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG Nr. 2515/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Änderung der Entscheidung Nr. 37/54 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Edelstählen im Sinne der Anlage III des Vertrages

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 60,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung Nr. 37/54 (¹), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3633/83/EGKS (²), sind die Stahlunternehmen verpflichtet, Preislisten und Verkaufsbedingungen für Edelstähle im Sinne der Anlage III des Vertrages zu veröffentlichen.

Ohne gegen das Diskriminierungsverbot im Sinne von Artikel 60 § 1 des Vertrages zu verstoßen, dürfen die Stahlunternehmen ihre Preise nach Verbrauchergruppen differenzieren, sofern diese Gruppen nicht in Wettbewerb miteinander stehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen für Massenstähle, die sich aus der Anwendung der Entscheidung Nr. 31/53 (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2514/86/ EGKS (4), ergeben, entsprechen den vorgenannten Erfordernissen. Für diese Stähle erscheint es unter Berücksichtigung der Lage des Stahlmarkts nicht erforderlich, die Stahlunternehmen zu verpflichten, in ihren Preislisten die Preisabweichungen für bestimmte Kategorien Verbrauchern, sowie — um Benachteiligungen zu vermeiden — für die Stahllagerhändler zu veröffentlichen. Es genügt, wenn die Unternehmen verpflichtet werden, diese Abweichungen der Kommission mitzuteilen. Um die Markttransparenz zu erhalten, ist es erforderlich, die Stahlunternehmen zu verpflichten, diese Abweichungen jedem, der ein begründetes Interesse daran geltend macht, mitzuteilen.

Es ist ferner notwendig, die in der vorliegenden Entscheidung genannten Typen von Abweichungen zu begrenzen, um zu verhindern, daß die nicht der Veröffentlichungspflicht in den Preislisten der Stahlindustrie unterliegenden Preisabweichungen bestimmte in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 37/54 genannte Elemente der Preisliste enthalten, die Teil der veröffentlichten Preisliste sein müssen. Für den Fall, daß ein Unternehmen solche Preisabweichungen in erheblichem Maß anwendet, ist die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission diese Abweichungen in den Preislisten veröffentlichen lassen kann.

(1) ABl. Nr. 18 vom 1. 8. 1954, S. 470. (2) ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 20. Es erscheint gerechtfertigt, dieselben Möglichkeiten den Edelstählen einzuräumen, um so die Verkaufsbedingungen für die verschiedenen Stahlsorten zu harmonisieren und um zu verhindern, daß derselbe Käufer unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob er Edelstähle oder Massenstähle kauft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 37/54 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

- (1) a) Die Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie die in Artikel 7 genannten Abweichungen sind frühestens zwei Arbeitstage nach ihrer Mitteilung an die Kommission anwendbar.
 - b) Die Stahlunternehmen sind verpflichtet, die Preislisten und Verkaufsbedingungen jedem Interessenten mitzuteilen. Die in Artikel 7 genannten Abweichungen müssen auf Wunsch allen Stahllagerhändlern bekanntgegeben werden. Die Verbraucher müssen auf Wunsch über die Abweichungen für die Kategorien, die sie betreffen, informiert werden.
 - c) Die Kommission kann bestimmen, daß die Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie der in Artikel 7 genannten Abweichungen durch ein eigens zu diesem Zweck herausgegebenes Blatt erfolgt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Änderungen der Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie praktizierten Abweichungen."
- 2. Folgender Artikel 7 wird eingefügt:

"Artikel 7

- (1) Die Stahlunternehmen können gegenüber bestimmten Verbrauchergruppen und Stahllagerhändlern die in Absatz 3 genannten Abweichungen praktizieren. Diese brauchen nicht in ihren Preislisten veröffentlicht zu werden. Die Unternehmen dürfen diese Abweichungen gegenüber Verbrauchern, die miteinander in Wettbewerb stehen, nicht differenzieren.
- (2) Bei Anwendung derartiger Abweichungen sind die Unternehmen jedoch gehalten, sie der Kommission bekanntzugeben. Die Abweichungen sind auf die geltenden Preislisten anzuwenden.

⁽³⁾ ABl. Nr. 6 vom 4. 5. 1953, S. 111.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

- (3) Kraft Absatz 1 sind nur folgende Abweichungen anwendbar:
- Abweichungen für bestimmte Abnehmergruppen mit genauer Angabe der Kategorien, für die sie praktiziert werden;
- Rabatte für die Stahllagerhändler;
- Rabatte entsprechend den Mengen, die ein Verbraucher oder Lagerhändler insgesamt in Laufe eines Jahres von Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die Artikel 60 des Vertrages unterliegen, bezogen hat;
- zusätzliche Rabatte, die zeitweilig einer Gruppe von Abnehmern oder den Stahllagerhändlern eingeräumt werden.
- (4) Der Kommission vor Inkrafttreten dieser Entscheidung mitgeteilte Abweichungen dürfen nur

- angewandt werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 3 entsprechen.
- (5) Stellt die Kommission fest, daß die Zahl oder der Umfang der Abweichungen eine Veröffentlichung erforderlich macht, so kann sie die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie verpflichten, alle oder einzelne Abweichungen, die angewandt werden, in der Preisliste zu veröffentlichen."
- 3. Artikel 7 wird zu Artikel 8 und Artikel 8 zu Artikel 9.

Artikel 2

Diese Entscheidungen tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2516/86 DER KOMMISSION

vom 4. August 1986

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (¹), insbesondere auf Artikel 11 und 14,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Januar 1985 erhielt die Kommission einen Antrag, mit dem einerseits um Überprüfung ihres Beschlusses vom 3. Juni 1978 (²) über die Annahme von Verpflichtungen bestimmter japanischer Hersteller/Ausführer im Rahmen des 1977 (³) eingeleiteten Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan und andererseits um die Einleitung einer Untersuchung bei den japanischen Herstellern/Ausführern ersucht wird, die keine Preisverpflichtung angeboten hatten oder in die Untersuchung nicht einbezogen worden waren.
- (2) Der Antrag wurde von dem europäischen Verband der Kugellagerindustrie (FEBMA) im Namen einer Reihe von Herstellern von Lagergehäusen für Wälzlager gestellt, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Waren entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen veränderter Umstände; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um eine Überprüfung des vorgenannten Beschlusses und eine Wiedereröffnung des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (4) die Wiedereröffnung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager der Tarifstelle ex 84.63 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 84.63-12, mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft bekannt.
- (3) In dieser Bekanntmachung setzte die Kommission den interessierten Parteien eine Frist, um ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Hersteller/Ausführer und die Einführer von Lagergehäusen für Wälzlager sowie die Vertreter des

Ausfuhrlandes und die Antragsteller wurden offiziell von der Wiedereröffnung des Verfahrens unterrichtet.

- (5) Alle diese Hersteller/Ausführer, die Antragsteller sowie einige Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Einige von ihnen haben die ihnen zugesandten Fragebogen beantwortet. Ferner haben einige einen Antrag auf Anhörung gestellt, dem stattgegeben wurde.
- (6) Innerhalb der in der Bekanntmachung über die Wiedereröffnung des Verfahrens gesetzten Frist meldete sich ein japanischer Hersteller von Lagergehäusen für Wälzlager bei der Kommission und stellte seine Mitarbeit bei der Untersuchung zur Verfügung. Da dieser Hersteller jedoch behauptete, keine Lagergehäuse für Wälzlager zum Export nach der Gemeinschaft während des nachstehend unter Punkt B Buchstabe a) genannten Untersuchungszeitraums verkauft zu haben, wurde er in die Untersuchung nicht einbezogen.
- (7) Keinerlei Bemerkung wurde von den gemeinschaftlichen Verbrauchern von Lagergehäusen für Wälzlager vorgebracht.
- (8) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt, die sie für die Untersuchung und die erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und überprüft, soweit sie sie rechtzeitig erhalten konnte.
- (9) Sie hat bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt:

Hersteller/Ausführer aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern:

- 1. Asahi Seiko Co. Ltd (Asahi), Osaka,
- 2. Koyo Seiko Co. Ltd (Koyo), Osaka,
- 3. Nachi Fujikoshi Corporation (Nachi), Tokyo,
- 4. Nippon Pillow Block Sales Co. Ltd (FYH), Tokyo,
- 5. Nippon Seiko KK (NSK), Tokyo,
- 6. NTN Toyo Bearing Ltd (NTN), Osaka,
- 7. Showa Pillow Block Mfg. Co. Ltd (NBR), Osaka; Gemeinschaftshersteller:
- 1. RHP Group plc, Billericay Essex, Vereinigtes Königreich,
- 2. RIV-SKD Industrie Spa, Turin, Italien,
- 3. Schaeffler Wälzlager GmbH, Homburg, Bundesrepublik Deutschland.

B. DUMPING

(10) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Dezember 1984 bis 31. Mai 1985.

a) Allgemeines

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 129 vom 3. 6. 1978, S. 3. (3) ABl. Nr. C 257 vom 26. 10. 1977, S. 2.

^(*) ABl. Nr. C 132 vom 31. 5. 1985, S. 2.

- (11) Zu den Zwecken der Untersuchung wurden die in Japan ansässigen Firmen Nippon Pillow Block Manufacturing Co. Ltd und Nippon Pillow Block Sales Co. Ltd auf ihren Antrag als eine wirtschaftliche Einheit behandelt, denn aus den der Kommission übermittelten Angaben ging hervor, daß ein wesentlicher Teil des Kapitals dieser beiden Firmen im Besitz der gleichen Personen war, und daß die leitenden Funktionen in diesen beiden Firmen ebenfalls von den gleichen Personen ausgeübt wurden. Ferner wurde festgestellt, daß die einzige Tätigkeit der Firma Nippon Pillow Manufacturing Co. Ltd in der Herstellung der Waren bestand, deren Vermarktung die Firma Nippon Pillow Block Sales Co. Ltd ausschließlich gewährleistete.
- (12) Da die japanischen Hersteller/Ausführer während des Untersuchungszeitraums eine relativ hohe Anzahl von Typen von Lagergehäusen für Wälzlager exportiert haben, und es praktisch unmöglich ist, für jeden dieser Typen eine spezifische Dumpingspanne zu ermitteln, hat die Kommission für jeden Hersteller/Ausführer eine repräsentative Stichprobe von Lagergehäusen bestehend aus zwanzig Typen geprüft, für die die Exportumsatzzahlen nach der EWG während dieses Zeitraums am höchsten erschienen.

b) Ausfuhrpreis

- (13) Aus den mitgeteilten Informationen geht hervor, daß die Ausfuhren von Lagergehäusen nach der Gemeinschaft entweder direkt, d. h. von Firmen mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, oder indirekt, d. h. über intermediäre Firmen mit Sitz in Japan, bei denen es sich entweder um "Handelsunternehmen" oder andere japanische Hersteller handelte, getätigt worden sind.
- (14) Im Falle der indirekten Ausfuhren wurde als Ausfuhrpreis im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 der Preis zugrundegelegt, den die intermediäre Firma dem Hersteller zahlte oder zahlen mußte in Anbetracht der Tatsache, daß der Hersteller bei der Lieferung an die intermediäre Firma die endgültige Bestimmung der verkauften Ware kannte.
- (15) Bei den direkten Ausfuhren an in der Gemeinschaft ansässige Firmen ohne geschäftliche Verbindung mit den Herstellern/Ausführern wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der von diesen Firmen tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (16) Das gleiche Verfahren wurde einstweilig für die direkten Ausfuhren an die in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaften der japanischen Hersteller/Ausführer gewählt. Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß die Kommission zur Ermittlung der endgültigen Antidumpingspannen für die japanischen Hersteller/Ausführer, welche geschäftliche Verbindungen mit in der Gemeinschaft ansässigen Firmen unterhalten, auf die ihr in Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gebotene Möglichkeit verzichtet, den Ausfuhrpreis auf der Grunlage des Wiederver-

kaufspreises an den ersten unabhängigen Käufer zu errechnen, und, soweit sie dies für notwendig erachtet, bei dem Vergleich zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen die auf diese Weise errechneten Ausfuhrpreise zu berücksichtigen.

c) Normalwert

- (17) Der Normalwert der in der repräsentativen Stichprobe erfaßten Lagergehäuse wurde für die von der Untersuchung betroffenen Hersteller/Ausführer auf der Grundlage des gewogenen Mittels der inländischen Verkaufspreise berechnet, die diesen Hersteller/Ausführern im normalen Handel für derartige Waren für den Inlandsverbrauch bestimmt waren.
- (18) Im Falle der Hersteller/Ausführer, deren Inlandsverkäufe an unabhängige Käufer tatsächlich entweder ausschließlich oder teilweise über Verkaufsgesellschaften getätigt wurden, deren Gesellschaftskapital sie ganz oder zum größten Teil besitzen, oder die sie anderweitig kontrollieren, wurden die von diesen Firmen von den unabhängigen Käufern geforderten Inlandspreise bei der Ermittlung des obengenannten gewogenen Durchschnitts berücksichtigt; denn es ist die Verkaufsgesellschaften Hersteller/Ausführer, mit dem eine geschäftliche Verbindung besteht, als eine wirtschaftliche Einheit zu behandeln, insofern diese Gesellschaften im vorliegenden Fall vollständig von diesem Hersteller/ Ausführer abhängen und für ihn auf dem Inlandsmarkt Funktionen übernehmen, die im wesentlichen denjenigen einer Zweigniederlassung oder eines Verkaufsdienstes identisch sind.

d) Vergleich

- (19) Um einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen der in der Stichprobe erfaßten Lagergehäuse zu erzielen, berücksichtigte die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Hersteller/Ausführer etwaige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und den Verkaufsbedingungen. Alle Vergleiche wurden auf der gleichen Handelsstufe, d. h. Stufe ab Hersteller/Ausführer durchgeführt.
- 1. Berichtigung für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen
- (20) Der Betrag dieser Berichtigung wurde in der Regel auf der Grundlage der von dem betreffenden Hersteller/Ausführer gelieferten Zahlenangaben ermittelt. In den Fällen, in denen der Hersteller/Ausführer keine ausreichenden Beweismittel lieferte, bestimmte die Kommission den Betrag der Berichtigung auf der Grundlage der von den übrigen Herstellern/Ausführern übermittelten Angaben. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß die Nichtbereitschaft zur Zusammenarbeit gefördert würde, wenn zugelassen würde, daß der Betrag der etwaigen Berichtigung der Normalwerte oder der Ausfuhrpreise dieses Herstellers/Ausführers je nach Fall

niedriger oder höher sein kann als der niedrigste oder höchste Betrag der Berichtigung der Normalwerte oder der Ausfuhrpreise der anderen Hersteller/ Ausführer, deren Beweismittel als ausreichend angesehen worden waren.

- (21) Die Anträge der japanischen Hersteller/Ausführer auf Berichtigung für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen wurden nur berücksichtigt, wenn die Betreffenden zufriedenstellend nachweisen konnten, daß eine direkte funktionelle Beziehung zwischen den Unterschieden und den fraglichen Verkäufen bestand, was in der Regel bei den Berichtigungsanträgen der Fall war, die durch Unterschiede bei den Kreditbedingungen, Garantien, Modalitäten der technischen Hilfe, Kundendienst, Provisionen oder Gehälter für Verkaufspersonal, Verpackung, Transport, Bereitstellung, Be- und Entladung sowie sonstigen Nebenkosten begründet wurden.
- (22) Keine Berichtigung wurde für Unterschiede bei den Gemeinkosten und den Verwaltungskosten vorgenommen.

Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84, der die Leitlinien für die Prüfung der Anträge auf Berichtigung für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen enthält, beschränkt die Berichtigungen auf jene Unterschiede, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen, und stellt ausdrücklich fest, daß in der Regel grundsätzlich keine Berichtigungen bei Unterschieden bezüglich der Gemeinkosten, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten, sowie der Kosten für Werbung vorgenommen werden. Der Begriff Verkaufsbedingungen ist, wie die Gemeinschaftsorgane mehr als einmal in Erinnerung gebracht haben, ein technischer Begriff relativ begrenzter Tragweite, der sich auf die mit einem Verkaufsvertrag verbundenen Verpflichtungen, die in dem Vertrag selbst festgelegt sind, oder auf die von dem Verkäufer festgesetzten allgemeinen Verkaufsbedingungen bezieht.

Dieser Begriff impliziert, daß der Hersteller/ Ausführer nur dann eine Berichtigung für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen beanspruchen kann, wenn er eindeutig nachweist, daß die Kosten, für welche die Berichtigung beantragt wird, in direkter Beziehung zu den Verkäufen stehen, bei denen sie anfielen, und daß diese Beziehung funktioneller Art ist, d. h. daß sie anfielen, um die Verkaufsbedingungen zu erfüllen. Da laut Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 die Gemeinkosten in der Regel nicht in funktioneller direkter Beziehung zu bestimmten Geschäften stehen, konnte die Kommission die beantragte Berichtigung nicht vornehmen, wenn sie nicht den Nachweis für das Vorhandensein dieser Beziehung erhalten konnte, da sie andernfalls gegen Artikel 2 Absatz 9 verstoßen hätte.

- (23) Die Kommission vertrat insbesondere die Auffassung, daß die Behauptung der Firma NSK, wonach die Gemeinkosten ihrer inländischen Verkaufstochtergesellschaften in direkter Beziehung zu den Inlandsverkäufen standen, weil diese Gesellschaften ihre Tätigkeit ausschließlich auf den japanischen Inlandsmarkt konzentrieren, keineswegs besagte, daß die Gemeinkosten dieser Verkaufsgesellschaften unerläßlich waren, um die mit ihren Verkäufen verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, wie sie in den Verkaufsverträgen oder in den für sie geltenden allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegt worden waren.
- 2. Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe
- (24) Der Berichtigungsantrag der Firma NSK, der sich auf einen angeblichen Unterschied bei der Handelsstufe der Verkäufe der zur Bestimmung des Nominalwerts der in der repräsentativen Stichprobe erfaßten Lagergehäuse stützt und darauf abzielt, daß sämtliche Gemeinkosten der sechs inländischen Verkaufstochtergesellschaften dieser Firma von deren Verkaufspreisen abgezogen waren, wurde abgelehnt.
- (25) Der von dieser Firma behauptete Unterschied bei der Handelsstufe ihrer Verkäufe über ihre inländischen Tochtergesellschaften auf dem japanischen Markt besteht nur in der Form und hält einer realistischen Prüfung der Fakten unter Berücksichtigung der engen geschäftlichen Verbindung zwischen dieser Firma und ihren inländischen Tochtergesellschaften nicht stand. Dieser vorstehend unter Randnummer 18 erwähnte Sachverhalt hat im übrigen die Kommission veranlaßt, bei der Bestimmung des realen oder tatsächlichen Normalwerts der von dieser Firma hergestellten und vermarkteten Waren die Rechtspersönlichkeit ihrer Verkaufstochtergesellschaften nicht zu berücksichtigen und diese Firma und ihre Tochtergesellschaften als eine einzige Wirtschaftseinheit zu behandeln.
- (26) Sollte die Kommission in der Folge das Vorhandensein eines Unterschiedes bei der Handelsstufe anerkennen und folglich von den Preisen der Verkaufstochtergesellschaften der Firma NSK deren sämtliche Gemeinkosten abziehen, würde damit praktisch anerkannt, daß die Kommission, wenn sie einer Firma gegenübersteht, die wie im Falle der Firma NSK über die finanziellen Mittel verfügt, um auf ihrem Inlandsmarkt eine Gesellschaftsstruktur aufzubauen, die sich eindeutig von derjenigen der anderen unterscheidet, diese Struktur bei der Bestimmung des tatsächlichen Normalwerts der von einer solchen Firma hergestellten Waren berücksichtigen muß. Ein solches Vorgehen würde ferner einen Anreiz für die ausländischen Hersteller/Ausführer darstellen, Verfahren zu wählen, die zwar an sich legal sind, aber jeden Mechanismus zum Schutz der gemeinschaftlichen Hersteller gegen die unlautere Konkurrenz, welche die Dumpingpraktiken darstellen illusorisch machen.

Dies hätte zur Folge, daß in indirekter Weise die kleinen ausländischen Hersteller/Ausführer bestraft und damit die Wettbewerbsverzerrungen verschäft würden. Die Kommission wäre dann gezwungen, im Gegensatz zu einer der Finalitäten der Gemeinschaftsaktion zu handeln; das ist die Einführung einer Regelung, die sicherstellt, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verfälscht wird, wie in Artikel 3 Buchstabe f) des EWG-Vertrags erwähnt.

- (27) Ferner ist zu betonen, daß diese Firma, indem sie sich weigerte, innerhalb der ihr gesetzten Frist die Liste ihrer Kunden auf dem japanischen Markt mitzuteilen, wie die Kommission mit Eröffnung des Verfahrens beantragt hatte, der Kommission nicht die Angaben geliefert hat, die dieser die Möglichkeit gegeben hätten, die Richtigkeit ihrer Behauptung zu überprüfen, wonach ihre Inlandsverkäufe an unabhängige Käufer über ihre inländischen Tochtergesellschaften für andere Käuferkategorien bestimmt waren als ihre direkten Verkäufe an unabhängige Käufer und ihr zusätzliche Kosten verursachten.
- (28) Indem sie so handelte, hat die Firma NSK nicht den Nachweis erbracht, daß ihr Antrag berechtigt war, wie in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gefordert, wo es eindeutig heißt, daß, wenn eine betroffene Partei die Berücksichtigung eines Unterschieds bei den in Absatz 9 von Artikel 2 genannten Faktoren beantragt, ihr der Nachweis obliegt, daß der Antrag berechtigt ist.
- 3. Berichtigung wegen einer Asymmetrie in dem Verfahren für die Bestimmung des Normalwerts einerseits und der Ausfuhrpreise andererseits
- (29) Der Antrag der Firma NSK auf Abzug der Gemeinkosten ihrer inländischen Verkaufstochtergesellschaften sowie einer angemessenen Gewinnspanne von den Verkaufspreisen, welche die Tochtergesellschaften auf dem Inlandsmarkt gegenüber unabhängigen Käufern anwenden, wurde ebenfalls abgelehnt.
- (30) Die Kommission erachtete die von NSK zur Unterstützung ihres Antrags vorgebrachte Begründung nicht als stichhaltig. Da im Falle der mit den Einführern verbundenen Hersteller/Ausführer alle Kosten der Einführer bei der Bestimmung des rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreises berücksichtigt worden sind, müßte nach Auffassung dieser Firma das gleiche Verfahren Anwendung finden, wenn der Normalwert auf der Grundlage insbesondere der Verkaufspreise ermittelt wird, welche die inländi-Tochtergesellschaften dieser Hersteller/ unabhängigen Austührer gegenüber Käutern anwenden.
- (31) Wie die Gemeinschaftsorgane bereits unzählige Male betont haben, verwechselt dieses Argument grundlegend verschiedene Probleme, nämlich die Errechnung der Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Wiederverkaufspreise an einen unabhängigen Käufer, die Bestimmung des Normalwerts der Waren, die von einem Hersteller/Ausführer hergestellt und über ein Verkaufsnetz von Tochtergesellschaften auf dem

- Inlandsmarkt vermarktet werden, und schließlich den Vergleich zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen.
- (32) Unabhängig von dieser Erwägung ist zu bemerken, daß im vorliegenden Fall von Asymmetrie nicht die Rede sein kann, da, wie in Randnummer 16 erwähnt, die Kommission die Ausfuhrpreise nicht rechnerisch ermittelt hat.

e) Dumpingspannen

- (33) Im Falle der der Kommission bekannten Hersteller/ Ausführer, die bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, wurde der Normalwert der in der Stichprobe erfaßten Lagergehäuse Geschäftsvorgang für Geschäftsvorgang mit den Ausfuhrpreisen verglichen, wobei die vorstehend unter Buchstabe d) genannten Berichtigungen vorher vorgenommen worden waren.
- (34) Dieser Vergleich zeigte das Vorhandensein von Dumpingpraktiken von seiten aller dieser Hersteller/Ausführer.
- (35) Da die festgestellten Dumpingspannen für die Hersteller/Ausführer, die Dumping praktiziert hatten, nach erfaßten Lagergehäusen und Bestimmungsmitgliedstaat variierten, ermittelte die Kommission für jeden dieser Hersteller/Ausführer eine gewogene mittlere Spanne, die selbst wieder nach Maßgabe des geamten cif-Ausfuhrwerts sämtlicher in der Untersuchung erfaßten Lagergehäuse gewichtet, folgenden Prozentsatz erreicht:

	%
Asahi Seiko Co. Ltd:	4,58
Koyo Seiko Co. Ltd:	3,48
Nachi Fujikoshi Corporation:	1,13
Nippon Pillow Block Sales Co. Ltd:	3,77
Nippon Seiko KK:	17,99
NTN Toyo Bearing Ltd:	9,25
Showa Pillow Mfg. Co. Ltd:	3,99.

- (36) Im Falle der Hersteller/Ausführer, die sich innerhalb der gesetzten Frist nicht gemeldet oder sich zwar gemeldet hatten, aber in die Untersuchung aus den unter vorstehender Randnummer 6 genannten Gründen nicht einbezogen werden konnten, wurde das Dumping auf der Grundlage der bekannten Tatsachen ermittelt. In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die geeignetste Grundlage für die Bestimmung der Dumpingspanne darstellten.
- (37) Die Kommission war ferner der Ansicht, daß sie die Nichtbereitschaft zur Zusammenarbeit belohnen würde oder die Möglichkeit geben würde, sich dem Recht zu entziehen, wenn sie zuließe, daß die Dumpingspanne der vorgenannten Hersteller/Ausführer niedriger sein kann als die höchste Dumpingspanne (17,99 %), die für die Hersteller/Ausführer ermittelt wurde, die bei der Untersuchung mitgearbeitet hatten.

C. SCHÄDIGUNG

a) Allgemeines

- (38) Bei der Bestimmung der Auswirkungen des Volumens und der Preise der gedumpten Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan auf die Gemeinschaftsproduktion legte die Kommission die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 aufgeführten maßgeblichen wirtschaftlichen Indikatoren zugrunde.
- (39) Die Kommission ermittelte die Auswirkungen der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan auf die vorstehend unter Randnummer 9 genannten drei Hersteller, deren Produktionen zusammengenommen den größten Teil der gemeinschaftlichen Produktion von Lagergehäusen für Wälzlager darstellen.
- (40) Die Kommission erachtete es nicht für notwendig, die Auswirkungen der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan auf den vierten in dem Antrag auf Überprüfung genannten europäischen Hersteller Firma FAK Kugelfischer Georg Schäfer KGaA zu berücksichtigen, da sie aus den ihr vorliegenden Angaben feststellen konnte, daß seine eigene Produktion von Lagergehäusen für Wälzlager nur einen unbedeutenden Teil der gesamten gemeinschaftlichen Produktion ausmachte.

b) Berücksichtigte Faktoren

(41) Die Schädigung wurde unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 genannten Faktoren ermittelt, für die folgendes festgestellt wurde:

1. Umfang der Einfuhren

- (42) Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht hervor, daß sich der Umfang der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan, die von den in der Untersuchung erfaßten Firmen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft worden sind, zwischen 1981 und 1985 absolut erheblich erhöhte, trotz eines spektakulären Rückgangs 1981 und 1982, welcher jedoch dem Rückgang der Produktion von Lagergehäusen für Wälzlager in Europa vergleichbar war.
- (43) Auf der Grundlage der übermittelten Zahlenangaben stellte die Kommission fest, daß diese Einfuhren, die 1981 2 811 000 Stück erreichten, nach einem Rückgang auf 2 060 000 Stück im Jahr 1982 in der Folge ununterbrochen anstiegen und sich von 2 261 000 Stück im Jahr 1983 auf 2 734 000 Stück 1984 erhöhten. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1985 beliefen sie sich auf 1 477 000 Stück, was eine nicht unerhebliche Zunahme von 60 000 Stück im Monat gegenüber 1981 oder von 26 % bedeutet.
- 2. Verkaufspreise der eingeführten Lagergehäuse und Preisunterbietungen

- (44) Um festzustellen, ob die Preise der eingeführten Lagergehäuse für Wälzlager die Preise gleichartiger europäischer Waren unterboten, beschränkte sich die Kommission auf eine begrenzte Anzahl von Typen von Lagergehäusen für Wälzlager, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen sie sich auf eine repräsentative Stichprobe beschränkte, um das Vorliegen von Dumpingpraktiken zu ermitteln.
- (45) Von den 20 Typen, die sie zur Ermittlung des Vorliegens von Dumpingpraktiken herangezogen hatte, wählte die Kommission zur vergleichenden Prüfung der Preise diejenigen aus, die allen betroffenen Herstellern/Ausführern oder der Mehrheit von ihnen gemeinsam waren.
- (46) Die Analyse der eingeholten Angaben für die vier nationalen Märkte der Gemeinschaft, auf die sich der Verkauf von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan konzentriert, zeigte, daß diese Lagergehäuse zu erheblich niedrigeren Preisen verkauft wurden als die in Europa hergestellten Lagergehäuse.
- (47) Da die festgestellten Unterbietungsspannen nach Lagergehäusetyp und Verkaufsort variierten, ermittelte die Kommission eine gewogene mittlere Spanne für jeden Hersteller/Ausführer, für den ihr die erforderlichen Angaben vorlagen.
- (48) Die auf diese Weise errechneten gewogenen mittleren Unterbietungsspannen liegen zwischen 12,11 % und 21,61 %.
- (49) Im Falle der Hersteller/Ausführer, für die ihr die erforderlichen Angaben nicht vorlagen, vertrat die Kommission die Auffassung, daß die obigen Ergebnisse die geeignetste Grundlage für die Ermittlung der gewogenen mittleren Spanne der Unterbietung der von ihnen hergestellten/ausgeführten Waren därstellten, und daß es eine Belohnung der Nichtbereitschaft zur Zusammenarbeit wäre, wenn man zuließe, daß diese mittlere Spanne niedriger sein könnte als die für die übrigen Hersteller/Ausführer errechnete höchste mittlere Spanne (21,61 %).
- (50) Die Kommission konnte ferner auf der Grundlage der übermittelten Angaben feststellen, daß die Verkaufspreise der Lagergehäuse für Wälzlager mit Ursprung in Japan in der Mehrheit der Fälle unter den Preisen lagen, die zur Deckung der Produktionskosten der betroffenen Gemeinschaftshersteller und/ oder zur Sicherung eines angemessenen Gewinns notwendig waren.
- 3. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft
- (51) Wenn die von der Kommission eingeholten Informationen über die Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung, der Beschäftigung und des Marktanteils des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Laufe des Untersuchungszeitraums auch nicht darauf schließen lassen, daß der Umfang der Einfuhren und die Höhe der Preisunterbietung durch die Lagergehäuse für Wälzlager mit Ursprung in Japan sich sichtbar negativ auf diesen Wirtschafts-

- zweig ausgewirkt habe, so gilt dies nicht für die Informationen über die anderen einschlägigen Faktoren wie Verkaufspreise der gemeinschaftlichen Lagergehäuse für Wälzlager, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Investitionserträge der Gemeinschaftshersteller im Sektor Lagergehäuse für Wälzlager.
- (52) Aus den eingeholten Informationen geht insbesondere hervor, daß die Gemeinschaftshersteller in der Regel während der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Mai 1985 ihre Preise nicht in dem gleichen Umfang erhöht haben, wie ihre Produktionskosten und die Inflation gestiegen sind, und daß sie meistens ihre Waren zu niedrigeren Preisen verkauft haben, als notwendig gewesen wäre, um ihre Produktionskosten zu decken und/oder einen angemessenen Gewinn zu erzielen, der ihnen die Möglichkeit gibt, zugleich die für die Beibehaltung der Produktionsanlagen auf einem annehmbaren Niveau unerläßlichen Investitionen zu finanzieren, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu realisieren und das von ihren Aktionären investierte Kapital zu entlohnen. Diese Situation ist eindeutig auf die Höhe der Preisunterbietung durch die Lagergehäuse für Wälzlager mit Ursprung in Japan und auf den Marktanteil dieser Lagergehäuse im Verhältnis zu demjenigen der Lagergehäuse für Wälzlager gemeinschaftlichen Ursprungs zurückzuführen (40 : 60). Die von den Gemeinschaftsherstellern übermittelten Angaben zeigen ferner, daß sie in den meisten Fällen gezwungen waren, ihre Geschäfte im Sektor Lagergehäuse für Wälzlager aus den Gewinnen zu finanzieren, die sie in ihren anderen Tätigkeitsbereichen erzielen konnten.
- (53) Aus den der Kommission vorliegenden Angaben über die Kapazitätsauslastung geht hervor, daß trotz einer erheblichen Verbesserung der Gesamtsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit 1982, die zum Teil auf die Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und des Verbrauchs in der Gemeinschaft zurückzuführen ist — aus der die japanischen Hersteller/Ausführer im übrigen ebenfalls Nutzen zogen —, die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am 31. Mai 1985 nur 72,54 % erreichte. Dieser Prozentsatz wäre sogar noch weit niedriger gewesen, wenn nicht einer der Gemeinschaftshersteller in den Monaten vor dem 31. Mai 1985 eine Verringerung seiner Produktionskapazität beschlossen hätte. Die Tatsache, daß es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht möglich war, trotz der allgemeinen Wirtschaftsbelebung eine höhere Kapazitätsauslastung zu erzielen, ist eindeutig darauf zurückzuführen, daß ein Teil der Kundschaft durch die Verkaufspreise der Lagergehäuse für Wälzlager japanischen Ursprungs angezogen wurde, und daß die europäischen Hersteller fürchteten, sich im Falle einer noch stärkeren Kompression ihrer Verkaufspreise finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten auszusetzen. Diese Befürchtung veranlaßte im übrigen den einzigen europäischen Hersteller, dessen Geschäftsergebnisse in dem Untersuchungszeitraum eine positive Bilanz aufweisen, sich von dem Marktsektor zurückzuziehen, auf dem die Verkaufspreise besonders niedrig sind, d. h. dem Verarbeitungssektor, und seine Verkaufstätigkeit auf

- den einzigen Sektor zu konzentrieren, der ihm eine angemessene Gewinnspanne sichern kann, d. h. den Handel, wo er im übrigen über eine Kundschaft verfügt, die sich ihm gegenüber bis heute besonders treu gezeigt hat.
- (54) Hinsichtlich der Gewinne und der Rentabilität der Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den Sektor Lagergehäuse für Wälzlager sind die von den Gemeinschaftsherstellern gelieferten Zahlen besonders aussagekräftig, was die ungünstigen Auswirkungen der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs und die Höhe der Preisunterbietung auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft anbetrifft, da sie alle in etwa negative Salden ausweisen, sieht man von der Firma RHP ab, deren Situation, wie bereits erwähnt, etwas anders gelagert ist.
- (55) Die während der Untersuchung eingeholten Angaben bestätigten schließlich die Behauptung in dem Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens, wonach die starke Preiskonkurrenz der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs und damit zusammenhängend die Tatsache, daß die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässigen Hersteller ihre Waren nicht mit einem angemessenen Gewinn verkaufen konnten, einige japanische Hersteller/Ausführer in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Mai 1985 zur Einstellung der Produktion von Lagergehäusen für Wälzlager auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und zur Beschränkung ihrer Tätigkeit auf die Einfuhr von in Japan hergestellten Lagergehäusen für Wälzlager in die Gemeinschaft gezwungen haben.

c) Beurteilung (Vorliegen einer bedeutenden Schädigung und ursächlicher Zusammenhang)

- (56) Der beträchtliche Anstieg der Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs seit 1981 (26 %), die Höhe der während der Zeit vom 1. Dezember 1984 bis 31. Mai 1985 festgestellten Preisunterbietung (12,11 % bis 21,61 %), das Verhältnis zwischen dem Marktanteil der Lagergehäuse für Wälzlager japanischen Ursprungs und demjenigen der betroffenen Gemeinschaftshersteller (praktisch 40:60) und die damit verbundenen Auswirkungen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hinsichtlich der Verkaufspreise der gemeinschaftlichen Lagergehäuse für Wälzlager, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und der Investitionserträge der Gemeinschaftshersteller im Sektor Lagergehäuse für Wälzlager führten die Kommission zu dem Schluß, daß die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan zu Dumpingpreisen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht haben.
- (57) Die Kommission hat untersucht, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf andere Faktoren wie Entwicklung des Verbrauchs bei Lagergehäusen für Wälzlager innerhalb der Gemeinschaft, Umfang der Einfuhren aus anderen Ländern als Japan und Höhe der Preise dieser Einfuhren zurückzuführen ist.

- (58) Nach dieser Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß sich die Entwicklung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft günstig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt hatte. Die Verbrauchszunahme seit 1982 erklärt im Zusammenspiel mit den Rationalisierungs- und Umstrukturierungsanstrengungen der Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums zum größten Teil, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz des Umfangs der Einfuhren japanischen Ursprungs und der festgestellten Preisunterbietung in der Lage war, sein Produktions- und Absatzvolumen wie auch das Beschäftigungsniveau während des Untersuchungszeitraums zu steigern.
- (59) Was die Einfuhren aus anderen Ländern als Japan und die Preise der eingeführten Lagergehäuse anbetrifft, so ließen die der Kommission vorliegenden Informationen nicht den Schluß zu, daß diese Einfuhren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stärker beeinträchtigt hätten als die gesamten Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs.

D. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(60) Angesichts der Schwierigkeiten, denen die gemeinschaftliche Kugellagerindustrie weiterhin wegen der gedumpten Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs gegenübersteht, kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Interessen der Gemeinschaft eine Überprüfung und Änderung der 1978 gegenüber den Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan verabschiedeten Antidumpingmaßnahmen erforderlich machen.

E. VORLÄUFIGER ANTIDUMPINGZOLL

a) Einführung

(61) Zur Verhinderung jeder weiteren Verschärfung der Schädigung bis zur Verabschiedung endgültiger Maßnahmen ist die Kommission der Auffassung, daß

ein vorläufiger ad-valorem-Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan einzuführen ist.

b) Zollsatz

- (62) Unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Angaben ist die Kommission der Auffassung, daß der im Falle der Hersteller/Ausführer von Lagergehäusen für Wälzlager japanischen Ursprungs anzuwendende Zollsatz nicht niedriger sein darf als die vorläufig ermittelten gewogenen Dumpingspannen.
- (63) In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kommission insbesondere die Tatsache, daß die festgestellten Preisunterbietungen im Falle aller Hersteller/Ausführer, für die ihr die erforderlichen Angaben vorlagen, prozentual höher waren als die vorläufig ermittelten Dumpingspannen.

F. WEITERFÜHRUNG DES VERFAHRENS

(64) Angesichts der Notwendigkeit, unverzüglich eine endgültige Sachaufklärung vorzunehmen, ist eine Frist zu setzen, innerhalb der die interessierten Parteien, die fristgerecht den ihnen zugesandten Fragebogen beantwortet haben, ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager der Tarifstelle ex 84.63 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Japan wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Lagergehäusen für Wälzlager handelt es sich um Gehäuse aus Gußeisen oder Stahlblech mit innen eingebauten Kugellagern.
- (3) Der Antidumpingzollsatz wird in Prozent des Nettopreises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, wie folgt festgesetzt:

Ausführer	Hersteller	Firmen- oder Handelszeichen	Zollsatz %
1. Asahi Seiko Co. Ltd	Asahi Seiko Co. Ltd	ASAHI	4,58
2. Koyo Seiko Co.	Nippon Pillow Block Manufactu- ring Co.	коуо	3,48
3. Nachi Fujikoshi Corporation	Asahi Seiko Co. Ltd	NACHI	1,13
4. Nippon Pillow Block Sales Co. Ltd	Nippon Pillow Block Manufactu- ring Co.	FYH	3,77
5. Nippon Seiko KK	Nippon Seiko KK	NSK oder SNR	17,99
6. NTN Toyo Bearing Ltd	NTN Toyo Bearing Ltd	NTN	9,25
7. Showa Pillow Block Mfg. Co. Ltd	Showa Pillow Block Mfg. Co. Ltd	NBR	3,99
8. Andere			17,99

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- (2) Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1986

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2517/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (6), insbesondere auf Artikel 2 Absatz

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Olsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Olsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (7) und (EWG) Nr. 1458/86 des Rates (8) festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1457/86 wurde für Rapsund Rübsensamen der "Doppelnull"-Sorten ein Zuschlag zum Richtpreis festgesetzt.

In Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen wird die Beihilfe im Fall der Raps- und Rübsensamen, wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 2482/86 der Kommission (9) vorgesehen, und im Fall der Sonnenblumenkerne, wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 2478/86 der Kommission (10) vorgesehen, verringert.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten und des Grenzübergangsorts (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (12), wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2284/86 (14), sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind und Notierungen, die "Kosten und Fracht" angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die "fas", "fob" oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8. (3) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

^(*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1983, 3. 11. (*) ABI. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 1. (5) ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. (6) ABI. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4. (7) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12. (8) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6. (13) ABI. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽¹⁴⁾ ABI. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 16.

Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzerzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzu-

sehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Olsaaten (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 935/86 (2), hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Olsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Olsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/86 (4), erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verabeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 5. (3) ABI. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 51.

des Rates (¹) angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 (²) und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 (³) des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien bzw. in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien und Portugal geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (*), hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz das:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen
 - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft

gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2503/86 der Kommission (6) festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrag in ECU und der endgültige Beihilfebetrag in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 9.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51. (4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

ABI. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

ANHANG I
Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beiträge je 100 kg)

	(Beutage je 1								
	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat			
1. Bruttobeihilfen (ECU)						,			
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610			
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000			
— Andere Mitgliedstaaten	33,121	33,164	32,217	32,463	32,543	33,039			
2. Endgültige Beihilfen (¹)									
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:									
— Deutschland (DM)	79,90	80,03	77,89	78,59	78,81	80,30			
— Niederlande (hfl)	90,03	90,18	87,75	88,53	88,78	90,42			
 Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) 	1 546,31	1 548,12	1 503,07	1 513,88	1 517,42	1 535,98			
- Frankreich (ffrs)	229,22	229,33	221,73	222,91	223,28	227,47			
— Dänemark (dkr)	282,33	282,68	274,53	276,62	277,29	281,19			
— Irland (Ir £)	24,167	24,164	23,328	23,469	23,496	23,826			
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	19,165	19,138	18,370	18,494	18,494	18,805			
— Italien (Lit)	50 374	50 418	48 772	49 017	49 115	49 733			
— Griechenland (Dr)	3 421,01	3 390,49	3 206,11	3 196,16	3 189,55	3 146,31			
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:	_								
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94			
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 977,46	3 982,14	3 839,00	3 844,73	3 854,14	.3 897,92			
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						:			
— in Portugal (Esc)	- 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 885,95	4 861,53	4 690,54	4 714,04	4 720,42	4 750,92			

⁽¹) Die endgültige Beihilfe für Raps- und Rübsensamen der "Doppelnull"-Sorten wird um 1,25 ECU/100 kg, nach Umrechnung in Landeswährung mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Mitgliedstaats, in dem die Samen geerntet werden, erhöht.

ANHANG II
Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	38,138	38,138	37,417	38,008	38,599
2. Endgültige Beihilfen		·			
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (¹):					
- Deutschland (DM)	92,14	92,14	90,53	92,05	93,46
— Niederlande (hfl)	103,82	103,82	101,98	103,70	105,28
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 779,63	1 779,63	1 745,23	1 772,20	1 799,90
- Frankreich (ffrs)	263,06	263,06	257,07	260,72	264,92
— Dänemark (dkr)	325,02	325,02	318,80	323,85	328,90
— Irland (Ir £)	27,671	27,671	27,017	27,435	27,885
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,829	21,829	21,218	21,589	21,959
— Italien (Lit)	57 915	57 913	56 593	57 357	58 266
— Griechenland (Dr)	3 872,75	3 847,04	3 688,29	3 721,61	3 790,56
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 516,53	3 516,53	3 406,81	3 457,70	3 543,87
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
- in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 115,64	6 081,57	5 939,40	6 019,28	6 112,34
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 895,90	5 863,06	5 725,99	5 803,01	5 892,73
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 335,18	3 335,18	3 223,90	3 274,79	3 360,96
— für Portugal (Esc)	5 855,87	5 823,03	5 685,62	5 762,66	5 852,36

⁽¹⁾ Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu vervielfältigen.

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,113570	2,109450	2,105440	2,101450	2,101450	2,092780
hfl	2,382750	2,380150	2,377390	2,374310	2,374310	2,368990
bfrs/lfrs	43,764700	43,776100	43,789400	43,804300	43,804300	43,913900
ffrs	6,863180	6,862230	6,861490	6,860380	6,860380	6,866320
dkr	7,960100	7,970680	7,978670	7,992880	7,992880	8,037590
Ir £	0,724054	0,726181	0,728296	0,730449	0,730449	0,737297
£ Stg.	0,679349	0,681000	0,682615	0,684107	0,684107	0,682484
Lit	1 453,11	1 457,08	1 461,18	1 465,70	1 465,70	1 480,20
Dr	136,78200	139,04930	141,31370	143,57410	143,57410	150,75380
Pta	136,71130	137,43340	138,04490	138,71330	138,71330	140,53680
Esc	148,31260	149,48530	150,78710	151,64170	151,64170	154,91920

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2518/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/86 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/86 (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1057/86 der Kommission (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/86 (8), festgesetzt.

Bei der Überprüfung hat sich herausgestellt, daß in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2333/86 in bezug auf Portugal ein Fehler unterlaufen ist. Die betreffende Verordnung ist folglich entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2333/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1057/86 wird der Währungskoeffizient, der auf die Einfuhrabgaben für unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates (%), fallende Verarbeitungserzeugnisse anzuwenden ist, für Portugal durch "1,037" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten ist sie vom 28. Juli bis zum 3. August 1986 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 1. (5) ABI. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 98 vom 12. 4. 1986, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 4. (9) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2519/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 (4) insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/86 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/86 (7), festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 des Rates (8) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates (9) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. August 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Aquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission (10) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2418/86 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (²) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3. (*) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 9. (*) ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 16.

^(*) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (10) ABI. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne) Beträge Nummer Drittländer des Gemeinsamen Zolltarifs Portugal (ausgenommen AKP oder ULG AKP oder ULG) 07.06 A I 29,51 07.06 A II 32,53 11.01 C (²) 59,16 11.01 D (2) 123,17 11.01 F (²) 51,02 210,94 207,92 11.02 A II (²) 64,77 11.02 A III (2) 59,16 11.02 A IV (2) 123,17 11.02 A VI (2) 210,94 51,02 207,92 11.02 B I a) 1 (²) 50,24 11.02 B I a) 2 aa) 69,39 11.02 B I a) 2 bb) (2) 120,15 11.02 B I b) 1 (²) 50,24 11.02 B I b) 2 (²) 120,15 11.02 B II b) (²) 46,42 11.02 C II (²) *55*,23 11.02 C III (2) 79,82 11.02 C IV (2) 107,13 11.02 D II (²) 36,30 11.02 D III (2) 33,12 11.02 D IV (2) 69,39 11.02 E I a) 1 (²) 33,12 11.02 E I a) 2 (²) 69,39 11.02 E I b) 1 (²) 65,06 11.02 E I b) 2 (²) 136,18 11.02 E II b) (²) 64,77 11.02 E II d) 1 (²) 87,54 359,11 353,07 11.02 F II (²) 64,77 11.02 F III (²) 59,16 11.02 F IV (2) 123,17 11.02 F VI (²) 51,02 210,94 207,92 11.04 C I 32,53 11.07 A II a) 63,41 11.07 A II b) 50,13 11.07 B 56,62 11.08 A II 99,66 301,62 270,79

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

[—] einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

[—] einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2520/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/86 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	48,64 43,44 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91. (4) ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2521/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2395/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2443/86 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2395/86 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2395/86 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 76.

ANHANG zur Verordnung der Kommission vom 6. August 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Betrag der Erstattung	
	Bezeichnung der Erzeugnisse		je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:		
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt:		
	(I) Weißzucker:		
	(a) Kandiszucker	42,20	
	(b) andere	40,77	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4220
	B. Rohzucker:	:	·
	II. andere:		
	(a) Kandiszucker	38,82 (1)	
2	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4220
	(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem	27.50 (1)	
	Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,50 (1)	
	(d) andere Rohzucker	(²)	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2522/86 DER KOMMISSION

vom 6. August 1986

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte zehnte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe;

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (3), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die zehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte zehnte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 42,971 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (2) ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

(86/362/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch tierische und pflanzliche Schadorganismen bedroht.

Der Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung oder eine Beeinträchtigung der geernteten Erzeugnisse zu verhindern und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eines der wichtigsten Mittel, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor der Einwirkung dieser Schadorganismen zu schützen, sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, da es

sich in der Regel um giftige Stoffe oder um Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Viele dieser Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer Stoffwechsel- oder Abbauprodukte können die Verbraucher von Pflanzenerzeugnissen schädigen.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel und die neben ihnen bestehenden Kontaminaten können eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben bereits einige Mitgliedstaaten Höchstgehalte für bestimmte Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide festgelegt.

Die bestehenden Unterschiede der in den Mitgliedstaaten zulässigen Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln können Handelshemmnisse schaffen und somit zu Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft führen.

Es ist daher angebracht, als ersten Schritt für bestimmte Wirkstoffe in Getreide Höchstgehalte festzulegen, die im Verkehr eingehalten werden müssen.

Überdies gewährleistet die Einhaltung der Höchstgehalte für Getreide einen freien Warenverkehr und ausreichenden Schutz der Verbrauchergesundheit.

Die Mitgliedstaaten sollten zugleich die Möglichkeit haben, den Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem und verbrauchtem Getreide mit Hilfe eines Überwachungssystems und flankierender Maßnahmen zu kontrollieren, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, wie er sich aus den festgelegten Höchstgehalten ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 29.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei flüchtigen flüssigen oder bei gasförmigen Bekämpfungsmitteln, kann es verantwortet werden, daß die Mitgliedstaaten für Getreide, das nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist, höhere als die festgelegten Höchstgehalte zulassen, wenn durch eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist, daß es dem Letztbenutzer oder dem Verbraucher erst dann zur Verfügung gestellt wird, wenn die Rückstände die vorgesehenen Höchstgehalte nicht mehr überschreiten.

Es ist nicht erforderlich, diese Richtlinie auf Erzeugnisse anzuwenden, die für die Ausfuhr nach Drittländern, die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel oder die Aussaat bestimmt sind.

Sollte sich unerwarteterweise ergeben, daß die festgelegten Höchstgehalte zu einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit führen können, so können die Mitgliedstaaten sie vorübergehend herabsetzen.

In diesem Fall sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz stattfinden.

Um zu gewährleisten, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften beim Inverkehrbringen des betreffenden Getreides berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Es sind gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden festzulegen, die zumindest als Referenzverfahren und -methoden dienen müssen.

Da die Probenahmeverfahren und die Analysemethoden technische und wissenschaftliche Fragen betreffen, müssen sie nach einem Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz umfaßt.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollmaßnahmen zu erstatten, so daß eine Übersicht über das Niveau der Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln in der gesamten Gemeinschaft möglich ist.

Der Rat sollte diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991 mit dem Ziel überprüfen, in der Gemeinschaft zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft das in Anhang I genannte Getreide, soweit es die in Anhang II genannten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten kann; die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/354/EWG (²), bleibt unberührt.

Artikel 2

- (1) Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinien sind Reste der in Anhang II aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die sich auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen befinden.
- (2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie ist jede entgeltliche oder ungeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an für die menschliche Gesundheit keine Gefahr wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln darstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die Menge dieser Rückstände die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreitet.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten dürfen, die die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen aller erforderlichen Maßnahmen, damit die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1 wenigstens im Stichprobenverfahren kontrolliert wird.

Artikel 5

- Bei unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen, die nicht aus einem Drittland eingeführt wurden oder nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 4 ein in ihrem Hoheitsgebiet bereits eingeführtes System, das die Möglichkeit bietet, das Vorhandensein von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu überwachen, weiterhin anwenden und gleichzeitig alle sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß ein Schutz erzielt wird, der demjenigen entspricht, der sich aus den in Anhang II festgelegten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergibt, und um die Gefährdung ihrer Bevölkerung durch die Aufnahme solcher Rückstände — gleichgültig welcher Herkunft — über Nahrungsmittel insgesamt zu evaluieren. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf regelmäßige repräsentative Untersuchungen über die bei typischen Ernährungsweisen aufgenommenen Rückstandsmengen dieser Schädlingsbekämpfungsmittel.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede Anwendung des Absatzes 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 27.

Die Mitgliedstaaten können auf und in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen das Vorhandensein von in Teil B des Anhangs II aufgeführten Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln über die dort festgesetzten Mengen hinaus zulassen, wenn diese Erzeugnisse nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind und wenn durch eine geeignete Kontrolle sichergestellt wird, daß die dem Letztbenutzer oder dem Verbraucher, wenn sie diesem unmittelbar geliefert werden, erst dann zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Rückstände die in Teil B festgesetzten Höchstgehalte nicht mehr überschreiten. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis. Diese Maßnahmen gelten für alle oben genannten Erzeugnisse, ungeachtet ihres Ursprungs.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. August jedes Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen, die Überwachung und sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5, die während des vergangenen Jahres durchgeführt wurden.

Artikel 8

- (1) Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden zur Durchführung der Kontrollen, der Überwachung und der sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt. Das Vorhandensein gemeinschaftlicher, in Streitfällen anzuwendender Analysemethoden schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten andere wissenschaftlich zuverlässige Methoden, mit denen vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können, anwenden.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

Artikel 9

- (1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und daher rasches Handeln erforderlich ist, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Wenn der in Absatz 1 vorgesehene Fall eintritt, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 entschieden, ob die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind. Solange weder der Rat noch die Kommission eine Entscheidung nach dem genannten Verfahren getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 10

Die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vorgenommen; Artikel 9 bleibt unberührt.

Artikel 11

Neue Warenlisten oder Verzeichnisse der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen nach Artikel 1 sowie die entsprechenden Höchstgehalte werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien einstimmig festgelegt.

Artikel 12

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden "Ausschuß" genannt.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 der Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizerter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 13

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse, sofern hinreichend nachgewiesen wird, daß sie

- a) für die Ausfuhr nach Drittländern,
- b) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- c) für die Aussaat

bestimmt 'sind.

Artikel 15

Im Hinblick auf die Vollendung der durch diese Richtlinie eingeführten Gemeinschaftsregelung überprüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen sind, diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Warenbezeichnung	
ex	10.01	Weizen	
	10.02	Roggen	
	10.03	Gerste	
,	10.04	Hafer	
ex	10.05	Mais	
ex	10.06	Rohreis (Paddy-Reis)	
ex	10.07	Buchweizen, Hirse, Sorghum, Triticale und anderes Getreide	

ANHANG II

TEIL A

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	
1. Aldrin) einzeln oder insgesamt berechnet als		
2. Dieldrin (HEOD) Dieldrin (HEOD)	0,01	
3. Anorganische Gesamtbromide, berechnet als Br-Ionen	50	
4. Carbaryl	1 : Reis 0,5 : anderes Getreide	
5. Chlordan (Summe aus cis- und trans-Isomeren)	0,02	
6. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	0,05	
7. Diazinon	0,05	
8. 1,2-Dibromäthan (Äthylendibromid)	0,01 (')	
9. Dichlorvos	2	
0. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endo- sulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	0,2 : Mais 0,1 : anderes Getreide	
1. Endrin	0,01	
2. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)	0,01	
3. Hexachlorbenzol (HCB)	0,01	
4. Hexachlorcyclohexan (HCH)		
14.1. alpha-Isomer Summe 14.2. beta-Isomer Lindan)	0,02 0,1 (²)	
5. Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, berechnet als	·,· (<i>)</i>	
Malathion)	8	
6. Phosphamidon	0,05	
7. Pyrethrin (Summe aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II, Jasmolin I und II)	3	
8. Trichlorfon	0,1	

⁽¹) Mitgliedstaaten, deren Kontrollbehörden die auf 0,01 mg/kg festgesetzten Rückstände noch nicht routinemäßig bestimmen können, dürfen während einer Übergangszeit, die spätestens am 30. Juni 1991 abläuft, Verfahren anwenden, bei denen die Bestimmungsgrenzen 0,05 mg/kg nicht überschreiten.

⁽²⁾ Ab 1. Januar 1990.

TEIL B

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	
1. Brommethan (Methylbromid)	0,1	
2. Schwefelkohlenstoff	0,1	
3. Tetrachlorkohlenstoff	0,1	
4. Cyanwasserstoffsäure ; Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	15	
5. Phosphorwasserstoff; Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	0,1	

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

(86/363/EWG)

DER RÄT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzen- und Tiererzeugung nimmt in der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch tierische und pflanzliche Schadorganismen bedroht.

Der Schutz der Pflanzen, der Pflanzenerzeugnisse und des Viehs gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eines der wichtigsten Mittel, um die Pflanzen, die Pflanzenerzeugnisse und das Vieh vor der Einwirkung dieser Schadorganismen zu schützen, sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tiererzeugung, da es sich in der Regel um giftige Stoffe oder um Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Viele dieser Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer Stoffwechsel- oder Abbauprodukte können die Verbraucher tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse schädigen.

Diese Schädlingsbekämpfungsmittel und die neben ihnen bestehenden Kontaminanten können eine Gefahr für die Umwelt darstellen und den Menschen über tierische Erzeugnisse mittelbar bedrohen.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben bereits einige Mitgliedstaaten Höchstgehalte für bestimmte Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs festgelegt.

Die bestehenden Unterschiede der in den Mitgliedstaaten zulässigen Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln können Handelshemmnisse schaffen und somit zu Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft führen.

Es ist daher angebracht, als ersten Schritt für bestimmte Organochlorverbindungen in Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie in Milch und Milcherzeugnissen bestimmte Höchstgehalte festzulegen, die im Verkehr eingehalten werden müssen.

Überdies gewährleistet die Einhaltung der Höchstgehalte einen freien Warenverkehr und ausreichenden Schutz der Verbrauchergesundheit.

Die Mitgliedstaaten sollten zugleich die Möglichkeit haben, den Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und verbrauchten Erzeugnissen tierischen Ursprungs mit Hilfe eines Überwachungssystems und flankierender Maßnahmen zu kontrollieren, wenn so ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, wie er sich aus den festgelegten Höchstgehalten ergibt.

Bei Frischmilch und frischer Sahne reicht es normalerweise aus, wenn Stichprobenkontrollen in der Molkerei oder beim Verkauf an den Endverbraucher durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch vorsehen können, daß diese Stichprobenkontrollen in einem früheren Stadium erfolgen.

Es ist nicht erforderlich, diese Richtlinie auf Erzeugnisse anzuwenden, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Sollte sich unerwarteterweise ergeben, daß die festgelegten Höchstgehalte zu einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit führen können, so können die Mitgliedstaaten sie vorübergehend herabsetzen.

In diesem Fall sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz stattfinden.

Um zu gewährleisten, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften beim Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Es sind gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden festzulegen, die zumindest als Referenzverfahren und -methoden dienen müssen.

⁽¹) ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABI. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 300 vom 18. 11. 1980, S. 29.

Da die Probenahmeverfahren und die Analysemethoden technische und wissenschaftliche Fragen betreffen, müssen sie nach einem Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz umfaßt.

In der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innerfrischem gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), in der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, und in der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, ist die Festsetzung von zulässigen Höchstgehalten an Schädlingsbekämpfungsmitteln vorgesehen, und zwar für frisches Fleisch bei Versendung zwischen zwei Mitgliedstaaten bzw. bei der Einfuhr aus Drittländern und für wärmebehandelte Milch bei Versendung zwischen zwei Mitgliedstaaten; ferner ist darin die Festlegung der vorgeschriebenen Analysemethoden vorgesehen. Für diese drei Richtlinien könnten die in der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollmaßnahmen zu erstatten, so daß eine Übersicht über das Niveau der Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln in der gesamten Gemeinschaft möglich ist.

Der Rat sollte diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991 mit dem Ziel überprüfen, in der Gemeinschaft zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die in Anhang I aufgeführten Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit sie die in Anhang II genannten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können; die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über diätetische Lebensmittel und über Kindernahrung bleiben unberührt.

Artikel 2

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne dieser Richtlinie sind Reste der in Anhang II aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer dort genannten Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die sich auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen befinden.

Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an für die menschliche Gesundheit keine Gefahr wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln darstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Vorhandenseins von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die Menge dieser Rückstände die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreitet.

Artikel 4

- Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten dürfen, die die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.
- Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1 wenigstens im Stichprobenverfahren kontrolliert wird.

Artikel 5

- Bei unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen, die nicht aus einem Drittland eingeführt wurden oder nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 4 ein in ihrem Hoheitsgebiet bereits eingeführtes System, das die Möglichkeit bietet, das Vorhandensein von Rückständen Schädlingsbekämpfungsmitteln zu überwachen, weiterhin anwenden und gleichzeitig alle sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß ein Schutz erzielt wird, der demjenigen entspricht, der sich aus den in Anhang II festgelegten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergibt, und um die Gefährdung ihrer Bevölkerung durch die Aufnahme solcher Rückstände — gleichgültig welcher Herkunft — über Nahrungsmittel insgesamt evaluieren. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf regelmäßige repräsentative Untersuchungen über die bei typischen Ernährungsweisen aufgenommenen Rückstandsmengen dieser Schädlingsbekämpfungsmittel.
- Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede Anwendung des Absatzes 1.

Artikel 6

Ungeachtet des Artikels 4 wird die Stichprobenkontrolle bei den in Anhang I unter Nummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Erzeugnissen in der Molkerei oder, wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht an eine Molkerei geliefert werden, in der für den Verbraucher bestimmten Abgabestelle durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, daß die Stichprobenkontrolle erfolgt, sobald diese Erzeugnisse erstmals in den Verkehr gebracht werden.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8. (3) ABI. Nr. L 302 vom 21. 12. 1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 12.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. August jedes Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen, die Überwachung und sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5, die während des vergangenen Jahres durchgeführt wurden.

Artikel 8

- (1) Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden zur Durchführung der Kontrollen, der Überwachung und der sonstigen Maßnahmen nach Artikel 4 und gegebenenfalls nach Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt. Das Vorhandensein gemeinschaftlicher, in Streitfällen anzuwendender Analysemethoden schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten andere wissenschaftlich zuverlässige Methoden, mit denen vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können, anwenden.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen tierärztlichen Inspektionsmaßnahmen zur Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen, im besonderen der Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien 64/433/EWG, 72/462/EWG und 85/397/EWG.

Artikel 9

- (1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und daher ein rasches Handeln erforderlich ist, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Wenn der in Absatz 1 vorgesehene Fall eintritt, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 entschieden, ob die in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind. Solange weder der Rat noch die Kommission eine Entscheidung nach dem vorgenannten Verfahren getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Artikel 10

Die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der in Anhang II festgesetzten Höchstgehalte werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vorgenommen; Artikel 9 bleibt unberührt.

Artikel 11

Neue Warenlisten oder neue Verzeichnisse der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen nach Artikel 1 sowie die entsprechenden

Höchstgehalte werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien einstimmig festgelegt.

Artikel 12

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, im folgenden "Ausschuß" genannt.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Artikel 13

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sorgt für deren sofortige Durchführung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen sie ausgesprochen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse, sofern hinreichend nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Artikel 15

Im Hinblick auf die Vollendung der durch diese Richtlinie eingeführten Gemeinschaftsregelung überprüft der Rat anhand eines Berichts der Kommission, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen sind, diese Richtlinie spätestens am 30. Juni 1991.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung			
ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren			
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake			
ex 02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren von Haustauben, Hauskaninchen und Wild			
ex 02.05	Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert			
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert			
04.03	Butter			
04.04	Käse und Quark			
ex 04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert, ausgenommen Bruteier sowie Eier und Eigelb, die zu anderen als Ernährungszwecken bestimmt sind			
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut			
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht			

ANHANG II

	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)			
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtabfall und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den Tarifnrn. ex 02.01, 02.02, 02.03, ex 02.04, ex 02.05, 02.06, 16.01, 16.02 (1)	für Roh- und Vollmilch von Kühen aufgeführt in Anhang I unter Tarifnr. 04.01; für die übrigen Lebensmittel der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 gemäß (²)	Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter Tarifnr. ex 04.05	
1. Aldrin 2. Dieldrin (HEOD) einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin (HEOD)	0,2	0,006		
3. Chlordan (Summe aus cis- und trans-Isomeren und Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	0,05	0,002		
4. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	1	0,04		
5. Endrin	0,05	0,0008		
6. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)7. Hexachlorbenzol (HCB)	0,2 0,2	0,004 0,01		
8. Hexachlorcyclohexan (HCH)	0,2	0,01		
8.1. alpha-Isomer	0,2	0,004		
8.2. beta-Isomer	0,1	0,003		
8.3. gamma-Isomer (Lindan)	2 ex 02.01 Schaffleisch 1 andere	0,008		
	1 andere Erzeugnisse			

⁽¹) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ½0 des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Für die übrigen Lebensmittel der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 von Anhang 1:

- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehaltes;
- mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

⁽²⁾ Bei der Rückstandsbestimmung bei Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1986

über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs

(86/364/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (1), insbesondere Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 85/3/EWG sind ausführliche Bestimmungen über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Bestimmungen der Richtlinie zu erlassen.

In der Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (2), in der Fassung der Richtlinie 78/507/EWG der Kommission (3), ist mit dem Fabrikschild bereits ein solcher Nachweis der Übereinstimmung vorgesehen. Das Fabrikschild muß durch ein gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstelltes und angebrachtes Schild über die Fahrzeugabmessungen ergänzt werden.

Form und Inhalt dieser beiden Schilder sowie die gegenseitige Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, die in diesen beiden Richtlinien sowie in der vorliegenden Richtlinie festgelegt sind, bieten den zuständigen Behörden genügend Angaben und Garantien, um zu überprüfen, ob die betreffenden Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Herstellung die Anforderungen der Richtlinie 85/3/EWG erfüllen.

Der Nachweis der Übereinstimmung sollte auch erbracht werden können entweder mit einem einzigen, gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstellten und angebrachten Schild, das die Angaben der beiden obengenannten Schilder enthält, oder mit einem einzigen Dokument, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt wird, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen wurde, und das die gleichen Rubriken und die gleichen Angaben wie die genannten Schilder aufweist.

(1) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

(2) ABI. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976 S. 1. (3) ABI. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 31. Wenn die Merkmale des Fahrzeugs nicht mehr denjenigen entsprechen, die auf dem Nachweis der Übereinstimmung angegeben sind, hat der Mitgliedstaat, in dem Fahrzeug zugelassen ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Nachweis der Übereinstimmung geändert wird.

Es kann zweckmäßig sein, auf dem oder den vorgenannten Schildern oder in dem vorgenannten Dokument die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zulässigen Höchstgewichte, die von denen der Richtlinie 85/3/EWG abweichen, sowie die technisch zulässigen Höchstgewichte anzugeben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 2 der Richtlinie 85/3/EWG genannten Fahrzeuge, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen, mit einem der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Nachweise versehen sind:
- a) einer Kombination aus den folgenden beiden Schildern:
 - dem "Fabrikschild", das gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstellt und angebracht wird,
 - dem dem Anhang entsprechenden und gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstellten und angebrachten Abmessungsschild;
- b) einem einzigen, gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstellten und angebrachten Schild, das die Angaben der beiden unter Buchstabe a) genannten Schilder enthält;
- c) einem einzigen Dokument, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt wird, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Dieses Dokument muß die gleichen Rubriken und die gleichen Angaben wie die unter Buchstabe a) genannten Schilder aufweisen. Es muß an einer für die Kontrolle leicht zugänglichen und gut geschützten Stelle mitgeführt werden.
- Wenn die Merkmale des Fahrzeugs nicht mehr (2) denjenigen entsprechen, die auf dem Nachweis der Übereinstimmung angegeben sind, trifft der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Nachweis der Ubereinstimmung geändert wird.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Schilder und Dokumente werden von den Mitgliedstaaten als Nachweis für die Übereinstimmung der Fahrzeuge gemäß Artikel 5 der Richtlinie 85/3/EWG anerkannt.
- (4) Fahrzeuge, die mit einem Nachweis der Übereinstimmung versehen sind, können unterzogen werden:
- Stichprobenkontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für die Gewichte;
- Kontrollen hinsichtlich der gemeinsamen Normen für die Abmessungen lediglich im Falle eines Verdachts auf Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG.

(1) In der mittleren Spalte des Nachweises der Übereinstimmung hinsichtlich der Gewichte werden gegebenenfalls die für das betreffende Fahrzeug geltenden Gemeinschaftswerte für die Gewichte aufgeführt.

Für unter Nummer 2.2.2 Buchstabe c) des Anhangs I der Richtlinie 85/3/EWG genannte Fahrzeuge wird unter dem höchstzulässigen Gewicht der Fahrzeugkombination in Klammern die Eintragung "44 t" hinzugefügt.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann für jedes Fahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet zugelassen ist oder in Betrieb genommen wurde, beschließen, daß die aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen Höchstgewichte in der linken Spalte und die technisch zulässigen Gewichte in der rechten Spalte des Nachweises der Übereinstimmung angegeben werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe (¹) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

⁽¹) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 29. Juli 1986 bekanntgegeben.

ANHANG

Abmessungsschild gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)

- I. Das möglichst neben dem in der Richtlinie 76/114/EWG genannten Schild angebrachte Abmessungsschild enthält folgende Angaben:
 - 1. Name des Herstellers (1);
 - 2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (¹);
 - 3. Länge (L) des Kraftfahrzeugs, des Anhängers oder des Sattelanhängers;
 - 4. Breite (W) des Kraftfahrzeugs, des Anhängers oder des Sattelanhängers;
 - 5. Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen
 - Abstand (a) zwischen der vorderen Kraftfahrzeugbegrenzung und dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Zugfahrzeugs (Zughaken oder Sattelkupplung); bei einer Sattelkupplung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (amin und amax) anzugeben;
 - Abstand (b) zwischen dem Mittelpunkt der Zugvorrichtung des Anhängers (Zugöse) bzw. Sattelanhängers (Sattelzapfen) und der hinteren Begrenzung des Anhängers bzw. Sattelanhängers; bei einer Vorrichtung mit mehreren Zugpunkten sind die Mindest- und Höchstwerte (bmin und bmax) anzugeben.

Die Länge der Fahrzeugkombinationen ist die Länge, die gemessen wird, wenn das Kraftfahrzeug und der Anhänger bzw. Sattelanhänger auf einer geraden Linie stehen.

II. Die auf dem Nachweis der Übereinstimmung angeführten Werte müssen den direkt am Fahrzeug vorgenommenen Messungen genau entsprechen.

⁽¹⁾ Diese Angaben brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn das Fahrzeug mit einem einzigen Schild ausgestattet ist, in dem die Angaben über Gewichte und Abmessungen zusammengefaßt sind.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DOKUMENT

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Zehnter Jahresbericht (1984)

Der im Jahre 1975 errichtete EFRE ist ein Strukturfonds der Gemeinschaft, mit dem die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft berichtigt werden sollen. Daher werden die Zuschüsse des EFRE in Regionen und Gebieten gewährt, die unter einem Ungleichgewicht leiden, das insbesondere auf überwiegender landwirtschaftlicher Tätigkeit, industriellem Wandel oder struktureller Unterbeschäftigung beruht. Bei diesen Regionen, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden, handelt es sich im allgemeinen um Gebiete, die unter die einzelstaatlichen Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung fallen und die von der Kommission gemäß Artikel 92 und 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. So gewährt der EFRE Zuschüsse, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Regionalentwicklung zu unterstützen und zu ergänzen.

122 Seiten

· ISBN 92-825-5873-8

CB-45-85-195-DE-C

Erhältlich in: Deutsch, Englisch, Dänisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 450

DM 22,50



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

BERICHT 1985

Im Zusammenhang mit dem "Neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften" veröffentlichter Bericht

Dieser Bericht ist die elfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

439 S., 11 Schaubilder

DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL

Katalognummer: CB-44-85-670-DE-C

ISBN 92-825-5792-8

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 22,28 BFR 1 000 DM 50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg